

Aufnahmevertrag

zwischen dem Evangelischen Studentinnenwohnheim Karlsruhe e.V.

und

Frau

wird folgender Aufnahmevertrag geschlossen:

§ 1

Das Evangelische Studentinnenwohnheim Karlsruhe e.V. nimmt

Frau

in die Heimgemeinschaft auf. Sie erhält einen Wohnplatz zur persönlichen Benutzung nach Zuweisung durch die Leiterin. Die Zuweisung eines anderen Platzes während der Aufnahmedauer bleibt vorbehalten.

Überlassen wird ein Wohnplatz in einem möblierten Einzelzimmer einschließlich Licht , Heizung und Internetzugang. Das Aufstellen zusätzlicher Möbelstücke ist nur mit Genehmigung der Leiterin gestattet. Der Studentin stehen die der gemeinsamen Benutzung dienenden Räume und Einrichtungen nach ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung (Teeküche mit Kühlschrank, Herd, Töpfe usw. Vorratsschränken, Dusche, Wasch- und Bügelraum, ebenso die Gemeinschaftsräume mit ihren Einrichtungen).

§ 2

Der Vertrag gilt für die Dauer eines Semesters d.h. zum

- WS vom 01.10. bis 31.03.
 SS vom 01.04. bis 30.09. (zutreffendes bitte ankreuzen)

Er kann in der Regel auf Antrag fünfmal, in Ausnahmefällen bis zu siebenmal um jeweils ein Semester verlängert werden. Die Verlängerungsanträge bzw. Auszugserklärungen werden den Bewohnerinnen durch die Leiterin zugestellt und sind bis spätestens 15.01.(SS) bzw. 01.07.(WS) ausgefüllt und unterzeichnet an diese zurück zu geben. Die Nichteinhaltung des Rückgabetermins führt zur Aufhebung des Vertrages zum Semesterende. Wird der zurückgegebene Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Antragstellung schriftlich abgelehnt, so gilt er als angenommen. Wird eine Studentin ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt als zu Beginn eines Semesters aufgenommen, so beginnt das Vertragsverhältnis mit dem 1. des Monats, in dem die Studentin einzieht, und endet mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

§ 3

a) Das Monatsentgelt (einschließlich der Wirtschaftsumlage) für den Wohnplatz einschließlich Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume beträgt z. Zt.

..... EUR für ein kleines Einzelzimmer

.....EUR für ein großes Einzelzimmer

- b) Das Entgelt ist jeweils in gleichen Monatsbeträgen im Voraus, spätestens bis zum 6. des Monats, auf das Konto Nr. 7402046304 bei der BW-Bank in Karlsruhe (BLZ 600 501 01) einzuzahlen.
- c) Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Minderungsrecht gegenüber dem Anspruch auf Zahlung des Entgelts sind ausgeschlossen.
- d) Eine durch vermehrte Kosten erforderlich werdende und vom Kuratorium beschlossene Erhöhung des Monatsentgelts ist von dem Monats-ersten an zu zahlen, der auf die Bekanntmachung durch Anschlag folgt.

§ 4

- a) Für jede Beschädigung der Räume und Einrichtungen des Hauses einschließlich des Mobiliars ist jede Studentin, auch für ihre Besucher, haftbar. Die Beweislast, dass ein Verlust oder Schaden nicht durch die Studentin oder einen ihrer Besucher verursacht wurde, obliegt dieser. Für Schäden in Gemeinschaftsräumen oder an Einrichtungen, deren Urheber nicht festzustellen ist, kann eine allgemeine Schadensumlage erhoben werden. Es wird der Studentin empfohlen, für Schadensfälle eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- b) Jeder Schaden ist unverzüglich der Leiterin anzuzeigen. Für Schäden, welche aufgrund der unterlassenen Anzeige entstehen, haftet die Bewohnerin.
- c) Als Kautions für die Reparatur von Schäden, für die die Studentin aufkommen muss, wird bei Einzug ein Betrag in Höhe von zwei Monatsmieten erhoben. Dieser Betrag wird beim Auszug aus dem Heim zurückerstattet, soweit keine Ansprüche des Heims bestehen. Die Studentin erhält für ihre Kautions keine Zinsen (§ 550 b(4) BGB). Zinsen aus Kautions werden den Wohnheimerträgen zugerechnet und vermindern die Miete.
- d) Beim Einzug wird der Zustand der Mietsache in einem Übernahmeprotokoll festgehalten, welches von Mieterin und der Leiterin oder deren Vertretung zu unterzeichnen ist.
- e) Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume stets in bewohnbaren Zustand zu erhalten. Sollten die Mieträume bei seinem Auszug durch überdurchschnittliche Abnutzung, Beschädigung oder sonstiger Maßnahmen (z.B. Farbanstrich) nicht in nach allgemeinen Maßstäben bewohnbaren Zustand sein, kann der Vermieter erforderliche Schönheitsreparaturen auf Kosten des Mieters durchführen lassen.
- f) Der Verein haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Sachen.

§ 5

Die aufgenommene Studentin verpflichtet sich, die Hausordnung als verbindlich anzuerkennen. Diese bildet einen Bestandteil des Aufnahmevertrages und ist ihm angeschlossen. Wenn gegen sie grob verstoßen wird, kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

Karlsruhe, den

Evangelisches Studentinnenwohnheim
Karlsruhe e. V.

Studentin
bzw. deren gesetzlicher Vertreter

.....
1. Vorsitzende

.....